



Brüssel, den 11. Februar 2026  
(OR. en)

10643/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0162(NLE)**

---

---

**AELE 65  
CH 31  
MI 443**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines umfangreichen Pakets von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Konsolidierung, Vertiefung und Ausweitung ihrer bilateralen Beziehungen und zur Änderung der Beschlüsse 2011/51/EU und 2011/738/EU

---

**BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss eines umfangreichen Pakets von Abkommen  
zwischen der Europäischen Union einerseits  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits  
zur Konsolidierung, Vertiefung und Ausweitung ihrer bilateralen Beziehungen  
und zur Änderung der Beschlüsse 2011/51/EU und 2011/738/EU**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2024/995<sup>2</sup> ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden auch „Schweiz“) über ein umfangreiches Paket von Abkommen über Maßnahmen im Zusammenhang mit den bilateralen Beziehungen zur Schweiz (im Folgenden auch „umfangreiches Paket), das institutionelle Bestimmungen und Bestimmungen über staatliche Beihilfen in und erforderlichenfalls spezifische Anpassungen zu bestehenden Abkommen zwischen der Union und der Schweiz in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt (im Folgenden „Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt“), nämlich dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße<sup>3</sup> (im Folgenden „Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße“), dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr<sup>4</sup> (im Folgenden „Abkommen über den Luftverkehr“), dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit<sup>5</sup> (im Folgenden „Abkommen über die Freizügigkeit“), dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen<sup>6</sup> (im Folgenden „Abkommen über die gegenseitige Anerkennung“), und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>7</sup> (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen“), die alle am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurden, umfasst.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2024/995 des Rates vom 12. März 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über institutionelle Bestimmungen in Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Bezug zum Binnenmarkt, über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union und über ein Abkommen, das die Grundlage für den ständigen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zusammenhalt der Union bildet (ABl. L, 2024/995, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/995/oj>).

<sup>3</sup> ABl. L 114, 30.4.2002, S. 91, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/309\(3\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(3)/oj).

<sup>4</sup> ABl. L 114, 30.4.2002, S. 73, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/309\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(2)/oj).

<sup>5</sup> ABl. L 114, 30.4.2002, S.6, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/309\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(1)/oj).

<sup>6</sup> ABl. L 114, 30.4.2002, S. 369, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/309\(5\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(5)/oj).

<sup>7</sup> ABl. L 114, 30.4.2002, S.132, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2002/309\(4\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(4)/oj).

- (2) Mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2024/995 wurde die Kommission auch ermächtigt, Verhandlungen mit der Schweiz über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union, über einen rechtsverbindlichen Mechanismus zur Gewährleistung des dauerhaften finanziellen Beitrags der Schweiz zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Union, und über neue Abkommen in den Bereichen Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aufzunehmen. Darüber hinaus wurde mit diesem Beschluss die Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und an der Eisenbahnagentur der Europäischen Union sowie über die Änderung des Abkommens über den Luftverkehr zur Ermöglichung der Kabotage genehmigt.

- (3) Das von der Kommission im Namen der Union ausgehandelte umfangreiche Paket umfasst Protokolle über institutionelle, Beihilfe- und Änderungsbestimmungen zu bestehenden Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, das Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (im Folgenden „Protokoll zur Lebensmittelsicherheit“), das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Elektrizität (im Folgenden „Abkommen über Elektrizität“), das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit (im Folgenden „Abkommen über die Gesundheit“), das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union (im Folgenden „Kohäsionsabkommen“), das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen über Programme der Union“), das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „EUSPA-Abkommen“) sowie das Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die parlamentarische Zusammenarbeit (im Folgenden „Protokoll über die parlamentarische Zusammenarbeit“).

- (4) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/2478 des Rates<sup>8</sup> wurde das Abkommen über Programme der Union am 10. November 2025 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2025 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.
- (5) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/...<sup>9+</sup> wurde ein umfangreiches Paket von Abkommen am ... vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das EUSPA-Abkommen wird seit dem ... [Datum der vorläufigen Anwendung] bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

---

<sup>8</sup> Beschluss (EU) 2025/2478 des Rates vom 21. Oktober 2025 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (ABl. L, 2025/2478, 16.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2478/oj>).

<sup>9</sup> Beschluss (EU) 2026/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — eines umfangreichen Pakets von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, zur Konsolidierung, Vertiefung und Ausweitung ihrer bilateralen Beziehungen und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (OJ L, ..., ELI; ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer und das Datum des Beschlusses in Dokument ST 10565/25 in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

- (6) Die institutionellen Bestimmungen der institutionellen Protokolle zum Abkommen über die Freizügigkeit, zum Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, zum Abkommen über den Luftverkehr und zum Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (im Folgenden „institutionelle Protokolle“) sowie das Abkommen über Elektrizität, das Abkommen über die Gesundheit und das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit enthalten Verpflichtungen für die im Rahmen dieser Abkommen und Protokolle eingesetzten Gemischten Ausschüsse, alle in den Anwendungsbereich dieser Abkommen fallenden Rechtsakte der Union aufzunehmen, sowie Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Wenn die Anwendung dieser Abkommen und Protokolle Begriffe des Unionsrechts umfasst, sind diese Begriffe im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen und anzuwenden. Die institutionellen Bestimmungen sehen auch einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren vor, einschließlich der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union in allen Fragen des Unionsrechts. Wenn einer Entscheidung des Schiedsgerichts nicht nachgekommen wird, sieht das umfangreiche Paket verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen vor, die im Rahmen des betreffenden Abkommens oder eines der Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, zu ergreifen sind.
- (7) Mit den Änderungsprotokollen, die Teil des umfangreichen Pakets sind, werden die notwendigen inhaltlichen Änderungen an den bestehenden Abkommen zwischen der Union und der Schweiz vorgenommen, um die Kohärenz mit dem neuen institutionellen Rahmen zu gewährleisten. Darüber hinaus sieht das Änderungsprotokoll zum Abkommen über den Luftverkehr den gegenseitigen Austausch von Kabotagerechten vor.

- (8) Das umfangreiche Paket enthält auch Protokolle über staatliche Beihilfen zum Abkommen über den Luftverkehr und zum Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Teilnahme der Schweiz am Binnenmarkt in den unter diese Abkommen fallenden Bereichen zu gewährleisten. Gemäß diesen Protokollen wendet die Schweiz materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften, einschließlich Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen, an, die den in der Union geltenden Vorschriften gleichwertig sind.
- (9) Das umfangreiche Paket enthält auch ein Änderungsprotokoll zum Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, um den Streitbeilegungsmechanismus dieses Abkommens im Einklang mit der gängigen Praxis in den Handelsabkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, zu aktualisieren.
- (10) Das umfangreiche Paket enthält ein gesondertes Protokoll zum Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, um einen gemeinsamen Raum für Lebensmittelsicherheit zu schaffen, der alle Aspekte der Lebensmittelkette abdeckt. Dieses Protokoll enthält die institutionellen Bestimmungen, die allen Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind.
- (11) Im Abkommen über Elektrizität, das Teil des umfangreichen Pakets ist, sind die Vorschriften und Bedingungen für die Teilnahme der Schweiz am Elektrizitätsbinnenmarkt festgelegt. Dieses Abkommen enthält die institutionellen Bestimmungen, die allen Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind, sowie Vorschriften über staatliche Beihilfen, die mit denen, die für die Bereiche Luft- und Landverkehr gelten, fast identisch sind.

- (12) Das Abkommen über die Gesundheit, das Teil des umfangreichen Pakets ist, zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren zu stärken; die institutionellen Bestimmungen, die den Abkommen in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, gemeinsam sind, gelten entsprechend. Dieses Abkommen ist mit der Teilnahme der Schweiz am Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit („Programm EU4Health“) verbunden.
- (13) Das Kohäsionsabkommen, das Teil des umfangreichen Pakets ist, enthält die Rechtsgrundlage und die Parameter für den regelmäßigen finanziellen Beitrag, den die Schweiz im Rahmen des umfangreichen Pakets zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Union leistet. Dieses Abkommen umfasst einen Streitbeilegungsmechanismus. Wenn einem Schiedsspruch nicht nachgekommen wird, sieht das Abkommen verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen vor, die im Rahmen eines der Abkommen, auf die sich das umfangreiche Paket bezieht, zu ergreifen sind.
- (14) Nach dem Abkommen über Programme der Union, das Teil des umfangreichen Pakets ist, kann die Schweiz an mehreren Programmen der Union teilnehmen, die für die Assoziierung von Drittländern offenstehen: Horizont Europa, Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung, ITER/F4E (Fusion for Energy), Digitales Europa, Erasmus+ und EU4Health.
- (15) Im EUSPA-Abkommen, das Teil des umfangreichen Pakets ist, sind die Bedingungen festgelegt, unter denen sich die Schweiz an der Arbeit der EUSPA beteiligen kann.
- (16) Identische Bestimmungen in den institutionellen Protokollen und neuen Abkommen, die Teil des umfangreichen Pakets sind, sollen gewährleisten, dass die Schweiz einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Informationssysteme und Agenturen leistet, an denen sie sich beteiligt.

- (17) Mit dem Protokoll über die parlamentarische Zusammenarbeit wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss als Forum für Dialog und Debatte zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Schweizerischen Bundesversammlung eingesetzt, der das beiderseitige Verständnis der umfassenden Beziehungen zwischen der Union und der Schweiz, einschließlich ihrer möglichen Weiterentwicklung, und die Reflexion darüber fördern soll.
- (18) Da die Abkommen, die in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission<sup>10</sup> fallen, erheblich geändert wurden, sollten die Artikel 2 bis 6 des genannten Beschlusses und Artikel 3 des Beschlusses 2011/51/EU<sup>11</sup> und Artikel 3 des Beschlusses 2011/738/EU<sup>12</sup> des Rates aufgehoben und ihr Inhalt durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden, der eine kohärente und umfassende Regelung für die Anwendung und Durchführung der betreffenden Abkommen in der Union enthält.

---

<sup>10</sup> Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/309/oj>).

<sup>11</sup> Beschluss 2011/51/EU des Rates vom 18. Januar 2011 zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 25 vom 18.1.2011, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2011/51\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2011/51(1)/oj)).

<sup>12</sup> Beschluss 2011/738/EU des Rates vom 20. Oktober 2011 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/738/oj>).

- (19) Es ist angezeigt, die Modalitäten für die Vertretung der Union in den Gemischten Ausschüssen und sonstigen Gremien festzulegen, die durch Abkommen und Protokolle, die Teil des umfangreichen Pakets sind, eingesetzt werden.
- (20) Es ist angezeigt, die Europäische Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, im Namen der Union eine Reihe genau festgelegter Änderungen der Abkommen und Protokolle, die Teil des umfangreichen Pakets sind, zu billigen, die nach den Bestimmungen dieser Abkommen oder Protokolle im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder von einem durch oder im Einklang mit den Bestimmungen dieser Abkommen und Protokolle zu diesem Zweck eingesetzten Gremium anzunehmen sind. Alle übrigen Beschlüsse, die von einem durch eines der Abkommen oder Protokolle eingesetzten Gremium zu fassen sind und Rechtswirkung entfalten, sollten nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Namen der Union genehmigt werden.
- (21) Es ist notwendig die Regelungen für die Beschlussfassung über die Standpunkte festzulegen, die im Namen der Union in den Gemischten Ausschüssen und sonstigen Gremien zu vertreten sind, die mit den Abkommen und dem Protokoll in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, und mit dem Abkommen über die Gesundheit eingesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die von der Union in den unter diese Abkommen und das Protokoll fallenden Bereichen erlassenen Rechtsakte so bald wie möglich nach dem Erlass und der Übermittlung an die Schweiz in diese Abkommen und dieses Protokoll aufgenommen werden, damit die gleichzeitige Anwendung dieser Rechtsakte in der Union und in der Schweiz sichergestellt ist.

- (22) Damit die Union rasch und wirksam tätig werden kann, um ihre Interessen im Einklang mit den Abkommen und Protokollen, die Teil des umfangreichen Pakets sind, zu schützen, sollte die Kommission befugt werden, Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung der Abkommen und Protokolle im Wege von Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Behebung von Ungleichgewichten oder zur Abwehr von Krisen und Aussetzungsmaßnahmen im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen der Abkommen und Protokolle festgelegten Bedingungen zu erlassen.
- (23) Hinsichtlich des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollten von Kommission weiterhin bestimmte für die Durchführung jenes Abkommens erforderliche Maßnahmen erlassen werden.
- (24) Die Abkommen und Protokolle, die Teil des umfangreichen Pakets sind, bilden ein kohärentes Ganzes; sie legen die Architektur einer gestärkten und umfassenden Partnerschaft in vielen verschiedenen von den Verträgen erfassten Bereichen fest, die auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruht. Dieser Beschluss sollte sich daher auf die materielle Rechtsgrundlage stützen, die im AEUV für die Herstellung einer Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren vorgesehen ist.
- (25) Der Abschluss des Abkommens über Programme der Union hinsichtlich der unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) fallenden Angelegenheiten unterliegt einem gesonderten Verfahren.

- (26) Die Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Aufnahme eines Dialogs auf hoher Ebene über das umfangreiche bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz wurde am ... [Datum der Unterzeichnung] im Namen der Union unterzeichnet.
- (27) Die Abkommen und Protokolle, die Teil des umfangreichen Pakets sind, und die diesen Abkommen und Protokollen beigefügten gemeinsamen Erklärungen sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

- (1) Die folgenden Abkommen und Protokolle werden genehmigt:
- a) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit<sup>13</sup>;
  - b) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit<sup>14</sup>;
  - c) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr<sup>15</sup>;
  - d) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr<sup>16</sup>;
  - e) Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr<sup>17</sup>;
  - f) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße<sup>18</sup>;

---

<sup>13</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>14</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>15</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>16</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>17</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>18</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

- g) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße;
- h) Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße<sup>19</sup>;
- i) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen<sup>20</sup>;
- j) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen<sup>21</sup>;
- k) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>22</sup>;
- l) Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums<sup>23</sup>;
- m) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Elektrizität<sup>24</sup>;

---

<sup>19</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>20</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>21</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>22</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>23</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>24</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

- n) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit<sup>25</sup>;
  - o) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union<sup>26</sup>;
  - p) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm<sup>27</sup>;
  - q) Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die parlamentarische Zusammenarbeit<sup>28</sup>.
- (2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union<sup>29</sup> wird hinsichtlich der nicht unter den Euratom-Vertrag fallenden Angelegenheiten genehmigt.

---

<sup>25</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>26</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>27</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>28</sup> Der Wortlaut des Protokolls ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>29</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

## Artikel 2

- (1) Die Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Aufnahme eines Dialogs auf hoher Ebene über das umfangreiche bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz wird genehmigt<sup>30</sup>.
- (2) Die folgenden gemeinsamen Erklärungen zu den in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Abkommen und Protokollen werden genehmigt:
  - a) die gemeinsamen Erklärungen zu dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieses Beschlusses genannten Änderungsprotokoll<sup>31</sup>, nämlich:
    - i) Gemeinsame Erklärung zur Unionsbürgerschaft,
    - ii) Gemeinsame Erklärung zur Verhinderung und Bekämpfung des Rechtsmissbrauchs im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/38/EG,
    - iii) Gemeinsame Erklärung zur Verweigerung von Sozialhilfe und Beendigung des Aufenthalts vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt,
    - iv) Gemeinsame Erklärung zur Mitteilung der Aufnahme einer Beschäftigung,
    - v) Gemeinsame Erklärung zum Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen,
    - vi) Gemeinsame Erklärung zu offenen Stellen,
    - vii) Gemeinsame Erklärung zu gemeinsamen Zielen in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr während bis zu 90 Arbeitstagen und die Gewährleistung der Rechte entsandter Arbeitnehmer,

---

<sup>30</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>31</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

- viii) Gemeinsame Erklärung zu wirksamen Kontrollsystemen, einschließlich des schweizerischen Systems der doppelten Durchsetzung,
  - ix) Gemeinsame Erklärung zum Grundsatz des „gleichen Entgelts für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ und zu einem verhältnismäßigen und angemessenen Schutzniveau für entsandte Arbeitnehmer,
  - x) Gemeinsame Erklärung zur Beteiligung der Schweiz an den Tätigkeiten der Europäischen Arbeitsbehörde,
  - xi) Gemeinsame Erklärung zum deklaratorischen Registrierungssystem für Grenzgänger,
  - xii) Gemeinsame Erklärung zur Aufnahme von zwei EU-Rechtsakten in Anhang I des Abkommens;
- b) die gemeinsame Erklärung zu dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Protokoll über staatliche Beihilfen<sup>32</sup>;
  - c) die gemeinsame Erklärung zu dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Änderungsprotokoll<sup>33</sup>;
  - d) die gemeinsame Erklärung zu dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses genannten Protokoll über staatliche Beihilfen<sup>34</sup>;
  - e) die gemeinsame Erklärung zu dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m dieses Beschlusses genannten Änderungsprotokoll<sup>35</sup>.

---

<sup>32</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>33</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>34</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>35</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

- (3) Der Rat nimmt Kenntnis von den folgenden Erklärungen der Schweiz:
- a) Erklärung der Schweiz zu Maßnahmen in Bezug auf Selbstständige im Rahmen des Meldeverfahrens für kurzfristige Arbeitsaufenthalte, die dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieses Beschlusses genannten Änderungsprotokoll beigelegt ist<sup>36</sup>;
  - b) Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die analoge Aufnahme der institutionellen Elemente in das Abkommen über die Gesundheit, die dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n dieses Beschlusses genannten Abkommen beigelegt ist<sup>37</sup>.

### *Artikel 3*

- (1) Die Kommission vertritt die Union in den Gemischten Ausschüssen sowie in jedem weiteren gemeinsamen Gremium, das gemäß den folgenden Abkommen und dem folgenden Protokoll eingesetzt wird:
- a) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;
  - b) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr;
  - c) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße;

---

<sup>36</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

<sup>37</sup> Die Erklärung ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.

- d) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- e) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- f) Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Raums für Lebensmittelsicherheit;
- g) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Elektrizität;
- h) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit;
- i) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union;
- j) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;
- k) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.

- (2) Vertritt die Kommission die Union in den durch die Abkommen und das Protokoll nach Absatz 1 eingesetzten Gremien, so unterrichtet sie den Rat zeitnah über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen sowie über die darin angenommenen Rechtsakte.
- (3) Jedem Mitgliedstaat ist es gestattet, einen Vertreter als Teil der Unionsdelegation zu entsenden, um den Vertreter der Kommission in den Sitzungen der durch die Abkommen und das Protokoll nach Absatz 1 eingesetzten Gemischten Ausschüsse zu begleiten.

#### *Artikel 4*

- (1) Die Kommission legt den Standpunkt der Union in den durch die Abkommen und das Protokoll nach Artikel 3 Absatz 1 eingesetzten Gemischten Ausschüssen in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) Beschlüsse zur Festlegung von Anweisungen für die Handhabung von nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen;
  - b) Beschlüsse zur Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Sachverständigengruppen im Einklang mit:
    - Artikel 14 Absatz 7 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieses Beschlusses genannten Abkommens,
    - Artikel 21 Absatz 8 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dieses Beschlusses genannten Abkommens,
    - Artikel 51 Absatz 7 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses genannten Abkommens,

- Artikel 10 Absatz 7 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 6 Absatz 7 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 11 Absatz 8 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 25 Absatz 8 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 19 Absatz 7 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses genannten Abkommens;
- c) Beschlüsse, mit denen Rechtsakte der Union – gegebenenfalls mit technischen Anpassungen – in die Abkommen aufgenommen werden, im Einklang mit:
- dem jeweiligen Artikel 5 Absatz 4 der institutionellen Protokolle zu allen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten Abkommen,
  - Artikel 13 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls,
  - Artikel 27 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 6 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses genannten Abkommens;

- d) Beschlüsse über die Erstellung der Liste der zusätzlichen Ausschüsse und sonstigen Gremien, an denen Sachverständige der Schweiz beteiligt werden, sofern dies erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Abkommen oder Protokolle zu gewährleisten, im Einklang mit:
- dem jeweiligen Artikel 4 Absatz 4 der institutionellen Protokolle zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten Abkommen,
  - Artikel 12 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls,
  - Artikel 26 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 5 Absatz 4 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses genannten Abkommens;
- e) Beschlüsse zur Annahme der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, das Berufsgeheimnis und die berechtigten Interessen der Vertraulichkeit, die das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs bei der Veröffentlichung der Entscheidungen des Schiedsgerichts anwendet, im Einklang mit dem jeweiligen Artikel IV.2 Absatz 4 in Bezug auf Folgendes:
- den jeweiligen Anlagen zu den institutionellen Protokollen zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten Abkommen,
  - der Anlage über das Schiedsgericht zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokoll,

- den jeweiligen Protokollen über das Schiedsgericht zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e, g, h und i dieses Beschlusses genannten Abkommen;
- f) Beschlüsse zur Annahme und Aktualisierung der Liste der täglichen Vergütung sowie der maximalen und minimalen Stunden, für die Schiedsrichter Gebühren erhalten können, im Einklang mit dem jeweiligen Artikel VI.6 Absatz 2 der folgenden Anlagen oder Protokolle:
- den jeweiligen Anlagen über das Schiedsgericht zu den institutionellen Protokollen zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten Abkommen,
  - der Anlage über das Schiedsgericht zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokoll,
  - den jeweiligen Protokollen über das Schiedsgericht zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e, g, h und i dieses Beschlusses genannten Abkommen;
- g) gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses genannten Abkommen:
- Beschlüsse über die Differenzierung der Entgelte für Kategorien schwerer Nutzfahrzeuge, mit denen der gewichtete Durchschnitt der in Artikel 40 Absätze 2 und 3 des Abkommens genannten Gebühren festgelegt wird, gemäß Artikel 40 Absätze 2 und 5 des Abkommens;
  - Beschlüsse zur Überprüfung und Aktualisierung der in Artikel 40 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Gebührenehöchstsätze, gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Abkommens;

- Beschlüsse zur Festlegung der Verwaltungsverfahren für den Betrieb der Beobachtungsstelle zur Erfassung des Straßen-, Eisenbahn- und kombinierten Verkehrs in der Alpenregion sowie des Beitrags jeder Vertragspartei zur Finanzierung ihres Betriebs, gemäß Artikel 45 Absätze 2 und 3 des Abkommens;
- Beschlüsse gemäß Artikel 46 Absätze 2 und 4 des Abkommens;
- Beschlüsse im Rahmen einvernehmlicher Schutzmaßnahmen im Falle schwerer Störungen des alpenquerenden Verkehrsflusses, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels 30 des Abkommens beeinträchtigen, gemäß Artikel 47 des Abkommens;
- Beschlüsse zur Änderung der Anhänge 5, 6, 8 und 9 des Abkommens, gemäß Artikel 55 Absatz 3 des Abkommens;
- Beschlüsse zur Festlegung des Verfahrens für die Übermittlung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden über Beförderer, die solche gelegentlichen grenzüberschreitenden Verkehrsdienste mit Kraftomnibussen erbringen, gemäß Anhang 7 Artikel 1 Nummer 2.3 des Abkommens;
- Beschlüsse über Genehmigungen für den Betrieb des grenzüberschreitenden Verkehrsdienstes mit Kraftomnibussen in den in Anhang 7 Artikel 4 des Abkommens beschriebenen Fällen, gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 7 jenes Anhangs;

- h) gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d dieses Beschlusses genannten Abkommen:
- Beschlüsse zur Festlegung des Verfahrens für die Durchführung der in den Artikeln 7 und 8 des Abkommens vorgesehenen Überprüfungen, gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern i und ii des Abkommens;
  - Beschlüsse über die Anerkennung oder die Rücknahme einer Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen, die nach Artikel 8 des Abkommens angefochten werden, gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern iii und iv des Abkommens;
  - Beschlüsse zur Festlegung des Verfahrens für die gemeinsame Prüfung der technischen Kompetenz der nach Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens angefochtenen Konformitätsbewertungsstellen gemäß den geltenden Anforderungen und den in Anhang 2 aufgeführten allgemeinen Benennungsgrundsätzen vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts IV der Kapitel des Anhangs 1 gemäß Artikel 10 Buchstabe d des Abkommens;
- i) Beschlüsse gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommen, die Folgendes betreffen:
- Fragen im Zusammenhang mit den Anhängen 7 bis 10 und Anhang 12 des Abkommen und den zugehörigen Anlagen,
  - Fragen im Zusammenhang mit den Anhängen 4 bis 6 und Anhang 11 des Abkommens während des Übergangszeitraums nach Artikel 32 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls;

- j) Beschlüsse zur Festlegung geeigneter Lösungen für einen direkten Informationsaustausch zwischen der Kommission und den zuständigen schweizerischen Behörden und einschlägigen Stellen in Bereichen, in denen eine schnelle Informationsübermittlung erforderlich ist, im Einklang mit:
- Anhang 1 Artikel 2 Absatz 2 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 41 Absatz 2 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g dieses Beschlusses genannten Abkommens.
- (2) Für rechtswirksame Beschlüsse – mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlüsse – der Gemischten Ausschüsse, die durch die Abkommen und das Protokoll nach Artikel 3 Absatz 1 eingesetzt wurden, werden die Standpunkte, die im Namen der Union zu vertreten sind, nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

#### *Artikel 5*

- (1) Beschlüsse der Union zur Ergreifung der folgenden Maßnahmen werden von der Kommission gefasst:
- a) Ausgleichsmaßnahmen für die nicht ordnungsgemäße Anwendung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i dieses Beschlusses genannten Instrumente zur Behebung von Ungleichgewichten im Einklang mit:
- dem jeweiligen Artikel 11 der institutionellen Protokolle zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten Abkommen,

- Artikel 21 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls,
  - Artikel 33 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g dieses Beschlusses genannten Abkommens,
  - Artikel 16 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h dieses Beschlusses genannten Abkommens oder
  - Artikel 17 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i dieses Beschlusses genannten Abkommens;
- b) Maßnahmen und vorläufige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, wenn die von der Schweiz nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieses Beschlusses genannten Abkommen ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Behebung schwerwiegender wirtschaftlicher oder sozialer Probleme infolge der Anwendung des Abkommens zu einem Ungleichgewicht zwischen den jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen geführt haben, gemäß Artikel 14a Absätze 3 und 5 des Abkommens;
- c) die folgenden Maßnahmen gemäß dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses genannten Abkommen:
- einseitige Schutzmaßnahmen zur Erhöhung der Gebühren für Fahrzeuge im Falle von Schwierigkeiten bei der Abwicklung des alpenquerenden Straßenverkehrs und einer unzureichenden Auslastung der Eisenbahnkapazität der Union mit dem Ziel, den Schienenverkehr und den kombinierten Verkehr gegenüber dem Straßenverkehr wettbewerbsfähiger zu machen, gemäß Artikel 46 des Abkommens;

- einvernehmliche Schutzmaßnahmen im Falle schwerer Störungen des alpenquerenden Verkehrsflusses, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels 30 des Abkommens beeinträchtigen, gemäß Artikel 47 des Abkommens;
  - Krisenmaßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des alpenquerenden Verkehrsflusses im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten schweren Störung, gemäß Artikel 48 des Abkommens;
- d) Schutzmaßnahmen für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Anwendung der Anhänge 1, 2 und 3 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommens die Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz eine ernste Störung der gemeinsamen Agrarmärkte der Union verursachen oder zu verursachen drohen, gemäß Artikel 10 des Abkommens;
- e) vorläufige Schutzmaßnahmen für den Fall, dass die Verletzung einer Verpflichtung aus den Anhängen 7 bis 10 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommens durch die Schweiz eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, gemäß Anhang 7 Artikel 26, Anhang 8 Artikel 16, Anhang 9 Artikel 9 und Anhang 10 Artikel 5 des Abkommens;
- f) die Aussetzung oder Beendigung der Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union, gemäß Artikel 19 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j dieses Beschlusses genannten Abkommens;

- g) Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Integrität des Raums der Lebensmittelsicherheit der Union zu gewährleisten, gemäß Artikel 15 Absatz 3 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls;
  - h) die Aussetzung der Beteiligung der Schweiz an den Agenturen, Informationssystemen und anderen aufgeführten Tätigkeiten der Union, zu denen die Schweiz Zugang hat, in Einklang mit:
    - dem jeweiligen Artikel 13 Absatz 2 der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannten institutionellen Protokollen,
    - den jeweiligen Artikeln 9 Absatz 2, 49 Absatz 2 und 25 Absatz 2 der Abkommen und des Protokolls, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d dieses Beschlusses genannt sind.
- (2) Bevor sie ihre Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a bis f fasst, hört die Kommission das Europäische Parlament und den Rat an. Die Kommission kann je nach Dringlichkeit der Angelegenheit eine Frist setzen, innerhalb deren der Rat und das Europäische Parlament Stellung nehmen können.

## *Artikel 6*

- (1) Die Kommission erlässt die zur Durchführung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommens erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf
  - die Durchführung der in den Anhängen 2 und 3 des Abkommens aufgeführten Zollzugeständnisse sowie die Änderungen und technischen Anpassungen, die durch Änderungen von Codes der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC erforderlich werden,
  - die Durchführung von Anhang 7 Titel III, Anhang 8 Artikel 14, Anhänge 9 und 10 und Anhang 12 Artikel 3, 13 und 15 des Abkommens.
  
- (2) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 32 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f dieses Beschlusses genannten Protokolls erlässt die Kommission die zur Durchführung der Anhänge 4 bis 6 und Anhang 11 des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e dieses Beschlusses genannten Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 7*

Die Artikel 2 bis 6 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom werden aufgehoben.

Artikel 3 des Beschlusses 2011/51/EU wird aufgehoben.

Artikel 3 des Beschlusses 2011/738 wird aufgehoben.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---